

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum / Date / Data	Solothurn, 30. April 2024 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	13
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	14
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	15
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	16
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	19
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	20
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	22
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	23
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	24
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	25
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	26
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	27
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	28
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	30
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	31
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare.....	32
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	35
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	36
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100).....	37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for handwritten or typed notes. It occupies the majority of the page's vertical space below the header.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Rahmenbedingungen für Die Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.

Die Bestrebungen, die Massnahmen in Koordination mit den Vorgaben der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt, sowie der ökologischen Infrastruktur zu kanalisieren, werden begrüsst. Damit kann vermutlich eine weitere Steigerung der Komplexität verhindert werden.

Die Plafonierung der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst und gibt Planungssicherheit bei den finanziell mit 10% beteiligten Kantonen.

Sozialversicherungsschutz

Im Interesse der Bauernfamilien sollte nicht nur der Nachweis einer Sozialversicherungs-Police sondern auch der Nachweis der damit einhergehenden Beratung erfolgen. Im Rahmen dieser Beratung soll auch der (nicht versicherungspflichtige) selbständigerwerbende Betriebsleiter oder die selbständigerwerbende Betriebsleiterin mit einbezogen werden; dort ist auf einem Betrieb meist das grössere Risiko bei Tod, Invalidität oder Erwerbsausfall vorhanden.

Beim Einstieg in den ÖLN im Rahmen einer Betriebsübernahme oder Pacht ist erst nach einer geraumen Zeit möglich die aufgeführten Kriterien zu kontrollieren. Mit einer Anforderung, dass ab dem dritten Jahr mit Direktzahlungen die Nachweispflicht bezüglich Versicherung erstmals geprüft wird, wird Klarheit im Vollzug geschaffen. Zudem genügt anschliessend eine rein risikobasierte Kontrolltätigkeit.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165fbis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. LDK und KOLAS habe schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	<p>Erfordernis ergänzen. sodass auch eine Beratungspflicht über den Bewirtschafter/Bewirtschafterin <u>und</u> den Partner/-in gemäss Art. 10a besteht. Nur so kann das Risiko bezüglich Tod, Invalidität oder Erwerbsausfall reduziert werden.</p> <p>Vorschlag Ziffer 1: ... muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen und eine Fachberatung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nachweisen können, wenn sie oder er: ...</p>	<p>Die Vorgabe in Art. 70a LwG spricht nur von Ehefrau/Ehepartner, eine Erweiterung der Versicherungspflicht auf den Bewirtschafter ist also nicht möglich. Wenn man schon Vorgaben machen will für Sachen, die eigentlich in die Verantwortung der Betriebsleiterfamilie gehören, müsste eine Versicherungspflicht für Bewirtschafter oder zumindest eine Beratungspflicht verankert werden (und dies auch in der SVV). Denn unter Umständen steht die Ehefrau des Bewirtschafters weitaus schlechter da, wenn der Bewirtschafter-Ehemann (als Selbständigerwerbender) keine Versicherung hat, als wenn sie selber keine hat.</p>
Art. 10e	<p>Erfordernis ergänzen. sodass auch eine Beratungspflicht über den Bewirtschafter/Bewirtschafterin <u>und</u> den Partner/-in gemäss Art. 10a besteht. Nur so kann das Risiko bezüglich Tod, Invalidität oder Erwerbsausfall reduziert werden.</p> <p>Vorschlag Art. 10a, Ziffer 1 ergänzen: ... muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen und eine Fachberatung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nachweisen können, wenn sie oder er: ...</p>	<p>Das Problem, insbesondere bei den Risiken Invalidität und Tod (Art. 10e) liegt anderswo. Bei Betrieben, bei denen die neuen Bestimmungen nötig sind, ist der Mann (in den allermeisten Fällen) der Bewirtschafter und erwirtschaftet so (gemäss Steuerdeklaration) das Familieneinkommen. Hat er ein ernsthaftes gesundheitliche Problem oder stirbt sogar und hat keine Risikoversicherung (bei selbständig Erwerbenden ist die freiwillig) steht die Familie ohne finanzielle Absicherung da.</p>
Art. 10a bis Art. 10f	<p>In Art. 10a bis Art. 10f die Periodizität der Kontrollen regeln. Die Kontrolle muss im ab 3. Jahr nach Betriebsübernahme oder nach Zivilstandsänderung erfolgen und danach höchstens in grösseren Zeitabständen oder sogar nur risikobasiert im Rahmen einer Nachkontrolle geprüft werden.</p>	<p>Beim Einstieg in den ÖLN im Rahmen einer Betriebsübernahme oder Pacht ist erst nach einer geraumen Zeit möglich die aufgeführten Kriterien zu kontrollieren. Mit einer Anforderung, dass ab dem dritten Jahr mit Direktzahlungen die Nachweispflicht bezüglich Versicherung erstmals geprüft wird, wird Klarheit im Vollzug geschaffen</p>
Art. 10b Bst. c	Anpassen: ... Durchschnitt der letzten drei Jahre ...	<p>Mit Liegenschaftsunterhalt und Abschreibungen kann das Einkommen länger als 2 Jahre auf unter 12'000.- gedrückt werden => Durchschnitt von 3 Jahren ist deshalb vorzusehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a, Abs. 3	Reduktion des Anteils an Acker-BFF (wenn Hecken ausgewiesen sind) wird begrüsst. Damit kann die Thematik der bestockten Elemente in Ackerbaulandschaften einfach geregelt werden mit Vorteil, dass nicht regionale "bestockte" Acker-BFF kreiert werden, welche faktisch eigentlich Hecken sind.	Strukturen in Ackerlandschaften als lineare Elemente sind sicher auch förderwürdig und mindern das Flächenziel an Acker-BFF nicht stark. Eine Reduktion der Acker-BFF aufgrund der Hecken ist vorteilhafter, als irgendwelche "neue Element" im Stil von Saum mit Bestockungen oder Brache mit Bestockungselementen auszuhecken; es braucht so etwas dann nicht. Alle Bestockungen (strauch- und baumartige Strukturen) in Ackerlandschaften welche im Rahmen von Meliorationen angelegt oder aufgewertet wurden, werden damit auch angerechnet und bei neuen Meliorationsprojekten sind Hecken und Buschgruppen im Ackerland damit nicht (DZ-bedingt) unerwünscht.
Art. 14a	Das in der Prüfvariante 1 erwogene Berücksichtigen von QII-Wiesen und Weiden als anrechenbare Acker-BFF-Elemente für Tal- und Hügelzone kann nicht unterstützt werden; damit würde nur der Vollzugsaufwand steigen und die Massnahme würde ihre Wirkung total verlieren und könnte aufgehoben werden.	Mit der ÖLN-Anforderung in Tal- und Hügelzone Acker-BFF-Element zu schaffen wird das Ziel verfolgt bezüglich Biodiversitätsförderung auch spezifische vom Ackerbau geprägte Elemente zu schaffen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Absenkpfade PSM und Nährstoffüberschüsse. Grundsätzlich müssen Entwicklungen, welche eine Integration von Lebensmittelproduktion, Biodiversitätsförderung und Klimaschutz auf der gleichen Fläche verfolgen, gefördert werden und stärker Eingang ins agrarpolitische Instrumentarium finden.
Art. 14a Abs. 3	Verweis überprüfen bzw. anpassen: "... nach Artikel 78" ersetzen durch "... mit Beitrag nach Artikel 78"	Der neue Art. 78 DZV betrifft nicht Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen. Der Verweis ist unklar.
Art. 14a Abs. 3 oder 4	Flächen, die in klar abgegrenzten Perimetern von Gewässerschutzprojekten (i.d.R. Nitratprojekte) nach Art. 62a GSchG bereits freiwillig stillgelegt und als extensive Wiesen bewirtschaftet werden, dürfen durch die geforderten Acker-BFF auf der offenen Ackerfläche nicht konkurrenziert werden.	Stilllegungsflächen (das heisst Umwandlung von Ackerland in Extensive Wiesen) sind in Nitratprojekten die wirksamste Massnahme zur Verhinderung der Nitratauswaschung ins Grundwasser und damit zur Sanierung von nitratbelasteten Grundwasserressourcen von zentraler Bedeutung. Die Stilllegungen wurden jeweils bis zu 80% vom Bund finanziert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den und zu einer negativen Entwicklung bezüglich Gesamtsituation im Gewässerschutzprojekt führen.</p> <p>Für Betriebe mit mehr als 3ha offener Ackerfläche In den abgegrenzten Perimetern müssen die ÖLN-Anforderungen dem hohen Schutzbedürfnis von Stilllegungsflächen entsprechen. Aus Sicht aller Projektpartner sollten Bewirtschaftungsflächen, die sich in klar abgegrenzten Perimetern von 62a-Gewässerschutzprojekten befinden und bei denen im Rahmen dieser Projekte bereits freiwillig Flächen stillgelegt wurden, an die 3.5% zusätzliche BFF anrechenbar sein.</p>	<p>die Restfinanzierung erfolgt über Kantone oder Wasserversorgungen. Die Stilllegungsflächen befinden sich meist in Regionen mit bestem Ackerland und hoher Produktionsintensität. Die Flächen wurden von den Betrieben freiwillig stillgelegt.</p> <p>Müssen Betriebe mit Stilllegungsflächen in Nitratprojekten nach Art 62a GSchG zusätzlich zu den bereits stillgelegten und als extensive Wiesen bewirtschafteten Flächen weitere Acker-BFF schaffen, besteht die konkrete Gefahr, dass ein Teil der Stilllegungen wieder in offene Ackerflächen umgewandelt werden, um grundsätzlich mehr Spielraum in den Flächen mit Fruchtfolge zu haben und die geforderten Acker-BFF auf offener Ackerfläche zu integrieren.</p> <p>Mit der Aufhebung und Intensivierung der Stilllegungsflächen wird einerseits die Nitratauswaschung ins Grundwasser wieder erhöht, andererseits gehen die erzielten Erfolge der bisher gemachten Beitragszahlungen seitens Bund, Kantone und Wasserversorgungen in diese Flächen (Kanton Solothurn: CHF 2500/ha und Jahr als Abgeltung nach Art. 62aGSchG, davon 80% Bundesbeitrag) wieder verloren.</p> <p>Ein «Ersatz» der langjährigen Stilllegungsflächen durch Acker-BFF läuft dem Sanierungsgedanken, der den Gewässerschutzprojekten nach Art. 62a GSchG zugrunde liegt, zuwider und gefährdet den Projekterfolg.</p>
<p>Art. 78, 79 und 79a</p>	<p>Antrag: Die in Art. 78, 79 und 79a formulierten Anforderungen an die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität müssen mit eigenständigem Bundesratsbeschluss bereits im Juli 2024 in Kraft gesetzt werden, damit darauf abgestützt die Massnahmenpakete definiert werden können und damit der Zeitplan Beginn Projekte per</p>	<p>Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2027 ermöglicht wird.</p> <p>Alternativantrag: Projektstart auf 1.1.2028 verschieben</p>	<p>2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Agrarinformationssystem programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können.</p> <p>Nur wenn die Artikel 78,79 und 79a bereits im Sommer 2024 fixiert sind, ist der vorgesehene Zeitplan überhaupt realistisch umsetzbar.</p>
<p>Art. 79a, Abs. 1</p>	<p>Änderungsantrag: Bisher: ...Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen... neu: ...Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte unter Einbezug des Kantons.</p>	<p>Die Trägerschaften müssen in die Pflicht genommen werden können. Der Kanton gewährleistet eine minimale und einheitliche Qualität der Projekte, welche an den Bund gerichtet werden; die Formulierung erlaubt aber auch Projekte mit dem Kanton im Lead.</p>
<p>Art. 79a</p>	<p>Richtlinien müssen zwingend in einem partizipativen Prozess zusammen mit den Kantonen erarbeitet werden.</p>	<p>Rahmenbedingungen für Die Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.</p>
<p>Art. 101</p>	<p>In Art. 101 muss die Periodizität der Kontrollen bez. Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall geregelt werden. Die Kontrolle muss im ab 3. Jahr nach Betriebsübernahme oder nach Zivilstandsänderung erfolgen und danach höchstens in grösseren Zeitabständen oder sogar nur risikobasiert im Rahmen einer Nachkontrolle geprüft werden.</p>	<p>Beim Einstieg in den ÖLN im Rahmen einer Betriebsübernahme oder Pacht ist erst nach einer geraumen Zeit möglich die aufgeführten Kriterien zu kontrollieren. Mit einer Anforderung, dass ab dem dritten Jahr mit Direktzahlungen die Nachweispflicht bezüglich Versicherung erstmals geprüft wird, wird Klarheit im Vollzug geschaffen.</p> <p>Eine Kontrolle durch die Kontrollorgansiationen vor Ort sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aus Gründen Datenschutz/Dateneinsicht nicht ideal, deshalb sollten diese Kontrollen nach einer Einstiegskontrolle ab 3. Jahr nur noch als risikobasierte Kontrollen erfolgen.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 2.1.8, Bst. a</p>	<p>Anpassung: "sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte" streichen. Diese Einschränkung bringt keinen Mehrwert aber auch kein Defizit für den Nährstoffeintrag in die Umwelt.</p>	<p>Wir unterstützen grundsätzlich die Möglichkeit eines Übertrags von N und P zu maximal 5% ins Folgejahr. Diese Lösung ist praxistauglich.</p> <p>Die Einschränkung, dass nicht Jahr für Jahr ein Übertrag erfolgen kann, muss als Vereinfachung weggelassen werden, denn es gibt dadurch keine Anhäufung von Nährstoffüberträgen. Über die Jahre gerechnet ist es bezüglich Nährstoffmenge egal, ob alle 2 Jahre ein Übertrag stattfindet oder ein Übertrag immer weitergetragen wird.</p>

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen erachten wir als Zielführend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen. Sie dienen der Erhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen CH – EU vereinbarten Anhang 9. Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Anstrengungen bezüglich Strukturinvestitionen sehr begrüsst und als nachhaltiger als jährliche Direktzahlungen. Auch Nebenerwerbsbetriebe, insbesondere im ländlichen Raum, sollen eine Förderung über gemeinschaftliche Strukturinvestitionen erhalten. Deshalb lehnen wir eine Verschärfung der bisherigen Schwelle von 0.60 SAK bei gemeinschaftlichen Massnahmen ab. Im Hinblick auf den Klimawandel müssen Strukturinvestitionen gesamtheitlich erfolgen und also auch Betriebe unter 1 SAK mit einbeziehen.

Die aufgeführten Anforderungen bzgl. Wirtschaftlichkeit ist wenig effektiv und deshalb zu streichen. Mit entsprechendem Nebeneinkommen kann die Anforderung auch bei Projekten, die nicht wirtschaftlich sind, erreicht werden. Wenn schon die Wirtschaftlichkeit als Kriterium eingeführt werden soll, müsste sie andere Kriterien berücksichtigen (z.B. Verdienst bezogen auf die eingesetzte Arbeit). Tragbarkeitsberechnungen sollten grundsätzlich ohne Einbezug von Nebeneinkommen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	Die erforderliche Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen bei je 0.60 SAK belassen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 23 Abs. 4	Die Limitierung einer Unterstützung von baulichen Massnahmen bei Entwässerungsanlagen auf den 8-fachen Ertragswert ist aufzuheben.	Korrektur der letzten Verordnungsänderung: Die Limitierung auf den 8-fachen Ertragswert bei Entwässerungsanlagen kommt in den Berggebieten einer Unterstützungsverweigerung gleich. Die Sanierung bestehender Anlagen ist nicht mehr finanzierbar und durch Bund und Kanton getätigte Investitionen gehen verloren. Der Werterhalt findet aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten der Bauherrschaften nicht mehr statt. Die im Kreisschreiben des BLW Nr. 2023/4 erwähnten anrechenbaren Kosten von 32 000.-/ha als Referenzwert für den 8-fachen Ertragswert sind im Berggebiet bei weitem nicht zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32	Streichung des Satzes: Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.	Die aufgeführten Anforderungen bzgl. Wirtschaftlichkeit ist wenig effektiv. Mit entsprechendem Nebeneinkommen kann die Anforderung auch bei Projekten, die nicht wirtschaftlich sind, erreicht werden. Wenn schon die Wirtschaftlichkeit als Kriterium eingeführt werden soll, müsste sie andere Kriterien berücksichtigen (z.B. Verdienst bezogen auf die eingesetzte Arbeit). Tragbarkeitsberechnungen sollten grundsätzlich ohne Einbezug von Nebeneinkommen erfolgen.
Art. 57 Abs. 1 und 4	Die im Abs. 1 neu eingesetzten «planerischen Massnahmen» wieder streichen.	Planerische Massnahmen bedarf es teils auch bereits zur Gesuchseinreichung und somit ist die neue Formulierung des Abs. 1 widersprüchlich zum im Abs. 4 formulierten Text.
Art. 68 Bst. c	Die Aufzählung der RPG 24 Artikel ist mit Art. 24 a zu ergänzen.	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG "Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen" vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das "Fehlen" von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anh. 6 Ziff. 3.4.1/3.4.2	a) Befristung der Förderung von Motormäher (ab 1.6 m Balkenbreite) und Traktoren (ab 30kW) ohne fossilen Antrieb einheitlich b) Förderung auf weitere motorbetriebene Gerätschaften erweitern Beitragsansätze überprüfen, sodass ähnliche Förderwirkung erzielt wird	Zu a): Förderung von Motormäher (ab 1.6 m Balkenbreite) und Traktoren (ab 30kW) ohne fossilen Antrieb: Bis wann ist die Förderung befristet? Ziff. 3.4.1 sagt 2030, Ziff. 3.4.2.2 sagt 2035 Zu b) Die Förderung sollte auf weitere (alle?) Fahrzeuge oder Maschinen ohne fossilen Antrieb erweitert werden. Gerade bei kleineren Geräten und Maschinen (Stapler, Hoflader, selbstfahrende Futtermischwagen, Motormäher etc.) sehen wir die Förderung sinnvoller, da diese meist nur kurz im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Einsatz sind. Hier sehe ich den Elektroantrieb besser geeignet, da bei längeren Einsätzen (Feld-/Zugarbeiten) die Batteriekapazität eher limitierend ist und die Person bei Arbeiten mit den Geräten in der Klammer meist direkter den Abgasen ausgesetzt ist.</p> <p>Zu c) Ob die Beitragsansätze richtig bemessen sind, kann muss geprüft werden. Wir vermuten, dass die 15% für Feldroboter viel attraktiver sind als die 1000.- für Motormäher, resp. 500.- /10kW beim E-Traktor.</p>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13, Abs. 1	Nicht direktzahlungsberechtigte Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung,...	Die Daten zu Kontoverbindungen für direktzahlungsberechtigte Tierhaltende werden in den Kantonssystemen aktualisiert und von dort regelmässig über AGIS an die TVD übermittelt. Ein umgekehrter Datenfluss existiert nicht. Die selbständige Anpassung durch Tierhaltende in der TVD führt zu einer Inkohärenz der Daten. Gewisse Tierhaltende, deren Beiträge systematisch den Betreibungsämtern überwiesen werden müssen, dürfen ihre Kontoverbindung nicht selbständig anpassen können.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Anforderungen des zentralen Informationssystems zum Nährstoffmanagement und des zentralen Informationssystems zur Verwendung von Pflanzenschutzmittel in die Verordnung ist Voraussetzung für die Umsetzung und den Vollzug in der Praxis. Die mit dieser Anpassung einhergehenden Anpassung des Artikels Art. 29 Abs. 1bis der Dünger-Verordnung vereinheitlicht die Mitteilungspflicht sowohl beim Direktimport als auch bei der Einfuhr von Produkten durch ausländische Firmen.

Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.

Die Einführung des zentralen Informationssystems zum Nährstoffmanagement und des zentralen Informationssystems zur Verwendung von Pflanzenschutzmittel darf aus Sicht der Kantons erst dann erfolgen, wenn das System für den Praxiseinsatz genügend ausgereift ist und somit die administrativen Aufwendungen für die Kantone tief gehalten werden können. Der Schritt von einer Mitteilungspflicht des Handels hin zur erweiterten Mitteilungspflicht der Anwendung darf erst erfolgen, wenn der Teil "Handel" zuverlässig funktioniert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Jede Rücknahme eines Produktes ist auch eine Abgabe, je nach Sichtweise.
Art. 16; Verknüpfung mit anderen Agrarinformationssystemen	Die Formulierung bezüglich Datenaustausch als Möglichkeit und nicht als Pflicht wird begrüsst	Die Formulierung wonach ein Datenaustausch möglich aber nicht zwingend ist, wird begrüsst. Der bidirektionale Datenverkehr darf nicht ausgeschlossen werden. Die Details zum Datentransfer müssen partizipativ unter Einbezug der Kantone erstellt werden. Dabei muss insbesondere auch definiert werden, wo die Verifikation der Daten erfolgen wird.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Anpassung oder Ergänzung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen. Alternative sind unterschiedliche Beitragsansätze nach Kulturen.
Art. 4, Abs. 2	Wert von 15% überprüfen	Die Einschränkung könnte den Wettbewerb stark limitieren bzw. die Hagelversicherung zur Monopolgesellschaft machen.
Art. 5	Ein Prozess bezüglich Oberaufsicht bzw. Bewilligungsverfahren muss in der Verordnung eingefügt werden.	Ein Prozess, um zu verhindern, dass die Versicherungen die Verbilligung über höhere Prämien abschöpfen, muss definiert sein. Eigentlich müsste das BLW die Prämien bewilligen.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

